Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin!
Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 05.03.2022 tritt die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend grundlegender Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV), BGBl. II Nr. 86/2022 in Kraft und die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 34/2022, außer Kraft. Der Bund hebt damit die 3G-Regel am Ort der beruflichen Tätigkeit auf.

Die Stadt Wien wird die 3-G-Regel am Arbeitsplatz zum Schutz ihrer Bediensteten und der Kund*innen bis 31.3.2022 beibehalten, da dies aus epidemiologischer Sicht erforderlich ist: die 7-Tagesinzidenz beträgt über 1.900/100.000, die COVID-19-Erkrankungszahlen der Mitarbeiter*innen des Magistrats befinden sich nach wie vor auf einem hohen Niveau und auch die Belastung der Krankenanstalten ist nach wie vor hoch.

Bis 31.3.2022 dürfen Bedienstete Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen gültigen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr verfügen.

Als gültiger Nachweis gelten die in § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend grundlegender Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV), BGBl. II Nr. 86/2022, angeführten Nachweise **mit der Maßgabe**, dass der Nachweis über ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) nur 48 Stunden und der Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 nur 24 Stunden gilt. Der Test in Eigenanwendung – der sog. Wohnzimmertest – gilt weiterhin nicht als gültiger Test.

Die FFP2-Maskenpflicht für Mitarbeiter*innen und Kund*innen in Amtsgebäuden bleibt aufrecht.

Die Regelungen zum Home-Office richten sich weiterhin nach dem COVID-19-BASIS-Präventionskonzept und damit nach der jeweiligen Ampelfarbe für Wien. Jedenfalls ist dabei aber auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes Bedacht zu nehmen.

Der Erlass des Magistratsdirektors vom 12.11.2021, MPRGDL-1334426/2021, betreffend COVID-19-Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz wird mit 05.03.2022 entsprechend abgeändert.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Wien

Mag.ª Margret Schattauer
Leiterin der Stabsstelle Strategisches Betriebliches Gesundheitsmanagement

Magistratsdirektion – Personal und Revision
Haus des Personals
1010 Wien, Bartensteingasse 9, 2. Stock

Telefon +43 1 4000 81618
E-Mail margret.schattauer@wien.gv.at
Web wien.gv.at